

Schachvereinigung CAISSA e.V. Kassel

Satzung der Schachvereinigung CAISSA e. V. Kassel

A Allgemeines

- I. Name
- II. Zweck
- III. Rechtsfähigkeit

B Mitgliedschaft

- I. Anmeldung
- II. Ehrenmitglieder
- III. Beendigung der Mitgliedschaft

C Verwaltungsträger

- I. Mitgliederversammlung
- II. Vorstand
- III. Beurkundung von Beschlüssen

D Auflösung des Vereins

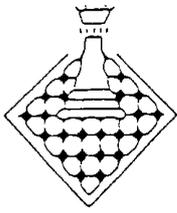
E Beiträge und Kassenführung

F Jugendabteilung

G Ergänzung zur Satzung

H Geschäftsjahr

I Inkrafttreten der Satzung



Satzung der Schachvereinigung CAISSA e.V. Kassel

A Allgemeines

I. Name

Die Schachvereinigung CAISSA e.V. Kassel, im folgenden stets Verein genannt, schreibt ihren Eigennamen CAISSA mit Großbuchstaben.

II. Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die auf dem Boden des Amateurgedankens veranstalteten Wettkämpfe und Turniere.
 - die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei der Ausübung des Schachsportes;
 - die Organisation eines geordneten Übungs- und Trainingsbetriebes;
 - die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Schachverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Zur Wahrung seiner Belange kann sich der Verein anderen Gliederungen anschließen, die auf gleichen Grundsätzen beruhen.

III. Rechtsfähigkeit

Der Verein ist in das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichts eingetragen.

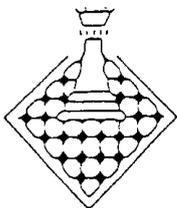
B Mitgliedschaft

I. Anmeldung

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele und Belange der Vereinigung anerkennt.
2. Ein Aufnahmeantrag, bei Minderjährigen auch vom Erziehungsberechtigten unterschrieben, ist an den 1.Vorsitzer zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er ab, so ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

II. Ehrenmitglieder

Der Verein kann dem die Ehrenmitgliedschaft verleihen, der sich um das Schachspiel, um den Schachsport oder den Verein besonders verdient gemacht hat.



Satzung der Schachvereinigung CAISSA e.V. Kassel

III. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet a) durch Austritt b) durch Tod c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1.Vorsitzer zu erklären und zum Ende des Monats zulässig. Bis dahin sind die Beiträge zu zahlen.
3. Tod bewirkt sofortiges Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer gesetzten Frist zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss besteht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

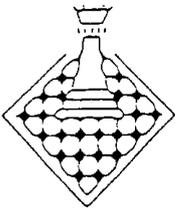
C Verwaltungsträger

I. Mitgliederversammlung

1. Der 1.Vorsitzende hat in den drei ersten Monaten eines Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – einzuberufen. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, wählt die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer, setzt die Beiträge fest und beschließt über Satzungsänderungen und Anträge.
2. Weitere Mitgliederversammlungen hat der 1.Vorsitzende nach Bedarf einzuberufen. Das muß geschehen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder mit Begründung verlangt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen werden.
4. Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen. Anträge müssen vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
6. Mit Vollendung des 16.Lebensjahres erlangen Jugendliche das Stimmrecht.

II. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2.Vorsitzenden, dem Kassenschatzmeister, dem Schriftführer, dem Turnierleiter, dem Jugendwart und den drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2.Vorsitzende; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungerader Zahl den 1.Vorsitzenden, den Kassenschatzmeister und den Jugendwart; in den anderen Jahren den 2.Vorsitzenden, den Schriftführer, den Turnierleiter und die Beisitzer.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die beiden Kassenschatzmeister werden in jedem Jahr neu gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung den Ersatzmann nur für die Restamtszeit.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins..
9. Ein Vorstandsmitglied kann ein zweites, frei gewordenes Vorstandsamt nach Vorstandsbeschluss nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnehmen, die dann ein Mitglied für das frei gewordene Amt zu wählen hat.



Satzung der Schachvereinigung CAISSA e.V. Kassel

III. Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

D Auflösung des Vereins

Über die Auflösung entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

E Beiträge und Kassenführung

1. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kassen und die Buchführung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
4. Zwischenzeitliche Kassenprüfungen sind zulässig.
5. Der Kassenwart kann von der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, einen Jahresvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
6. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Vierteljahresbeitrag in Verzug, so ruhen sämtliche Rechte aus seiner Mitgliedschaft. Selbst Ausschluss ist zulässig; hierüber entscheidet der Vorstand.

F Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wählt ihren Obmann selbst. Er vertritt in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart die Belange der Jugendlichen. In der Jugendabteilung kann im Gegensatz zur Mitgliederversammlung jeder Jugendliche stimmen. Als Jugendlicher gilt, wer bis zum 31. August des laufenden Geschäftsjahres das 20. Lebensjahr nicht vollendet hat.

G Ergänzung zur Satzung

Der Vorstand kann zur Regelung des Geschäftsverkehrs besondere Ordnungen beschließen, wie z. B. Geschäfts-, Turnier-, Finanz-, und Jugendordnung. Solche Ordnungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

H Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

I Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem sie die Mitgliederversammlung beschlossen hat.

Kassel, den 16. Juni 1972
Kassel, den 18. März 2003
Kassel, den 28. Juni 2019

Der Verein wurde am 16. Juni 1973 unter Nr. 1281 des Vereinsregisters eingetragen.